

Stellungnahme

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (JStG 2024)

BMF DOK 2024/0210513

Berlin, 24.5.2024

den Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 für Zwecke einer Stellungnahme haben wir dankend erhalten. Mit Blick auf den Umfang von 243 Seiten halten wir eine Übersendung am Freitag vor dem Pfingstwochenende nach 19.00 Uhr mit einer Frist bis zum 24.5.2024 – also von vier Werktagen – für völlig verfehlt. Verschärfend kommt hinzu, dass in einigen Bundesländern derzeit auch Ferienzeit ist.

Eine ausreichende Einbindung der Mitgliedsunternehmen, die insbesondere bei Kammern Ausfluss geltender Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist, kann so nicht erfolgen. Dieses Vorgehen degradiert die in der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien vorgesehene Beteiligung von Zentralverbänden zu einer bloßen Förmlelei. Wir bitten dringend, dieses Vorgehen zu überdenken und künftig eine angemessene Frist für eine Anhörung zu gewähren.

Neben einer Vielzahl technischer Änderungen werden auch für die Wirtschaft bedeutende Neuerungen vorgeschlagen. Hierzu zählen aus Sicht des Handwerks neben der von uns abgelehnten abermaligen Anhebung der Kleinunternehmengrenze insbesondere die geplante Änderung bei der Ist-Versteuerung im Umsatzsteuergesetz.

Angesichts der verzögerten Verabschiedung des Wachstumschancengesetzes Ende März 2024 halten wir eine Verschiebung des Zeitpunktes zum verpflichtenden Empfang elektronischer Rechnungen um mindestens ein Jahr vom 1.1.2025 auf den 1.1.2026 für geboten. Denn die Betriebe müssen sich in der kurzen verbleibenden Zeit um eine verlässliche Software bzw. einen Dienstleister für den Empfang, die Visualisierung sowie die GoBD-konforme Archivierung von E-Rechnungen kümmern. Dies gilt umso mehr, als das BMF-Schreiben zur E-Rechnung erst im Herbst 2024 veröffentlicht werden wird, aus dem sich möglicherweise weitere Anforderungen an die erforderliche Technik ergeben, und es für die Betriebe noch kein kostenfreies

staatliches Softwaretool zur rechtssicheren Umwandlung von Rechnungsdatensätzen in lesbare Formate gibt. Wir bitten Sie, eine entsprechende Regelung in den Entwurf des Jahressteuergesetzes 2024 aufzunehmen.

Nachfolgend finden Sie Anmerkungen zu den nach einer ersten Prüfung wesentlichen Punkten des Gesetzentwurfs aus Sicht des Handwerks. Diese Stellungnahme kann aufgrund der unzureichenden Frist nur vorläufiger Natur sein; wir behalten uns Ergänzungen ausdrücklich vor.

Artikel 12

Änderungen der Abgabenordnung

Zu 14. Buchstabe b) und zu 18.: § 147 Abs. 7 Satz 1 AO-E und § 200 Abs. 2 Satz 2 AO-E, Sicherheit von Datenverarbeitungssystemen

Die aktuellen Regelungen in § 147 Abs. 7 Satz 1 AO und § 200 Abs. 2 Satz 2 AO sehen vor, dass, wenn Finanzbehörden Daten geprüfter Betriebe mobil verarbeiten und aufbewahren, die von ihnen genutzten Geräte ausdrücklich „unter Berücksichtigung des Stands der Technik gegen unbefugten Zugriff gesichert“ sein müssen. Diese Anforderung soll nach dem vorliegenden Referentenentwurf gestrichen werden. Die Gesetzesbegründung zu § 147 Abs. 7 Satz 1 AO-E führt hierzu aus, dass zum einen Unsicherheiten im Rahmen von Außenprüfungen bestünden und zum anderen die aktuelle Gesetzesformulierung insoweit nur rein deklaratorischer Natur und nicht erforderlich sei.

Wir stehen einer Streichung der Vorgabe kritisch gegenüber. Beide Regelungen wurden erst durch das DAC 7-Umsetzungsgesetz bewusst durch den Gesetzgeber aufgenommen, um Bedenken gegenüber einer mobilen Nutzung von Laptops durch Betriebsprüfer zu begegnen. Der nicht näher konkretisierte Hinweis auf festgestellte bestehende Unsicherheiten im Rahmen von Außenprüfungen lässt insoweit keine hinreichende Beurteilung der angestrebten Gesetzesänderung z. B. in Bezug auf die Geeignetheit zu.

Wenn die eingesetzte Technik der Finanzverwaltung schon nach datenschutzrechtlichen Vorgaben den aktuellen Stand der Technik zu erfüllen hat, dann mag eine Regelung in der Abgabenordnung tatsächlich deklaratorisch und ggf. verzichtbar sein. Wir geben jedoch zu bedenken, dass die damalige Gesetzesbegründung im Rahmen des DAC7-Umsetzungsgesetzes wie folgt lautete: „Aufgrund der fortgeschrittenen Digitalisierung werden die Laptops von mit Außenprüfungen oder Nachschauen betrauten Personen nicht mehr nur im Betrieb des Steuerpflichtigen oder in Amtsräumen der Finanzverwaltung eingesetzt. Damit im Rahmen von Außenprüfungen oder Nachschauen auch weiterhin die Daten der Steuerpflichtigen auf den Laptops gespeichert und verarbeitet werden dürfen, wird dieses gesetzlich geregelt.“

Auf den Laptops der Prüfer befinden sich hochsensible Daten der geprüften Betriebe, zu denen auch Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse gehören. Diese Daten müssen unseres Erachtens unbedingt nach dem Stand der Technik gegen unbefugten Zugriff gesichert sein.

Petitum:

Wir lehnen die geplante Streichung der Vorgabe „unter Berücksichtigung des Stands der Technik gegen unbefugten Zugriff gesichert“ ab. Sie sollte nicht umgesetzt werden, um bestehende Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse bestmöglich vor unberechtigtem Zugriff zu schützen.

Artikel 21

Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes [1.1.2025]

Zu 4.: § 4 Nummer 21 UStG-E, Steuerbefreiung von Bildungsleistungen, Abschaffung des Bescheinigungsverfahrens

Nach der Gesetzesbegründung sind auch **selbständige Lehrer**, die ihrerseits als freie Mitarbeiter Unterrichtsleistungen an Schulen, Hochschulen oder anderen Bildungseinrichtungen erbringen, als **andere allgemeinbildende oder berufsbildende Einrichtungen** im Sinne des § 4 Nr. 21 S. 1 Buchst. a S. 1 UStG-E anzusehen. Für diese Einrichtungen soll künftig als zusätzliche Voraussetzung für die Steuerbefreiung von **Fortbildungsleistungen** das Merkmal der fehlenden systematischen Gewinnerzielungsabsicht gelten. Hierbei handelt es sich um eine Einschränkung, die europarechtlich nicht zwingend ist und die Angebote kommerzieller Fortbildungsanbieter gegenüber denen von Einrichtungen mit ideeller Ausrichtung von der Steuerbefreiung ausnimmt. Diese Einschränkung gilt jedoch nicht für Allgemeinbildung, Ausbildung und Umschulung.

Die Umgestaltung der Vorschrift und die Streichung des Bescheinigungsverfahrens als Voraussetzung für die Steuerbefreiung führt im Vergleich zum bisherigen Recht dazu, dass Leistungen von selbständigen Lehrern, die sie als freie Mitarbeiter an Schulen, Hochschulen oder andere Bildungseinrichtungen erbringen, nur noch dann steuerbefreit sind, wenn es sich entweder um Schul- und Hochschulunterricht, Ausbildung oder berufliche Umschulung handelt. Dagegen sind künftig Leistungen von selbständigen Lehrern im Rahmen der **beruflichen Fortbildung** nicht mehr von der Umsatzsteuer befreit, da hierfür nach § 4 Nr. 22 Buchst. a S. 2 UStG-E das Fehlen einer systematischen Gewinnerzielungsabsicht erforderlich ist. Dies ist bei selbständigen Lehrern jedoch regelmäßig nicht der Fall. Das hat zur Folge, dass selbständige Lehrer den Einrichtungen der öffentlichen Hand (wie z. B. Bildungszentren der Handwerkskammern, Innungen und Kreishandwerkerschaften) sowie anderen Einrichtungen ohne Gewinnerzielungsabsicht (z. B. Berufsakademien der handwerklichen Fachverbände), die solche Bildungsmaßnahmen durchführen, für Leistungen im Rahmen der Fortbildung künftig Rechnungen mit 19 % Umsatzsteuer stellen müssen, die diese jedoch nicht als Vorsteuer geltend machen können, da sie selbst steuerfreie Leistungen ausführen. Das ist ein Problem in allen Bereichen, in denen der Leistungsempfänger nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Somit steigen auch die Kosten für die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen der genannten Anbieter.

Petitum:

Die Umsatzbesteuerung von Leistungen selbständiger Lehrer im Rahmen der beruflichen Fortbildung sollte dringend vermieden werden. Denn sie führt zu **erheblichen Abgrenzungsproblemen** zwischen den Lehrkräften (selbständiger Lehrer/Privatlehrer) und den verschiedenen Bildungsmaßnahmen (Ausbildung/Fortbildung/Umschulung) bei den Bildungsanbietern und zu administrativem Mehraufwand.

Darüber hinaus hat die Umsatzbesteuerung der Leistungen selbständiger Lehrer zur Folge, dass sich die **Kosten für Fortbildungsangebote um 19 Prozentpunkte erhöhen**. Diese Kostensteigerung betrifft sowohl die Bildungsanbieter ohne Recht auf Vorsteuerabzug als auch die Personen, die Fortbildungsangebote in Anspruch nehmen. Eine Verteuerung der beruflichen Fortbildung ist jedoch kontraproduktiv, insbesondere vor dem Hintergrund des akuten Fachkräftemangels, dessen Behebung ein zentrales Anliegen der Regierungs-koalition darstellt und über das auch parteiübergreifend politischer Konsens besteht. Die berufliche Fortbildung ist essenziell, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken und die Wettbewerbsfähigkeit unseres Landes zu sichern. Eine Erhöhung der Kosten durch die Umsatzbesteuerung würde diesem Ziel zuwiderlaufen, indem sie die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen erschwert und die finanzielle Belastung für alle Beteiligten erhöht.

Daher fordern wir nachdrücklich, von der Umsatzbesteuerung von Leistungen selbständiger Lehrer im Bereich der beruflichen Fortbildung abzusehen, um die Attraktivität und Zugänglichkeit dieser wichtigen Bildungsangebote zu gewährleisten.

Zwar ist eine Anpassung der Vorschrift des § 4 Nr. 21 UStG an EU-Recht notwendig. Das im Februar 2024 von der EU gegen Deutschland eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren betrifft jedoch lediglich die bislang fehlende Umsatzsteuerbefreiung des von Privatlehrern erbrachten Schul- und Hochschulunterrichts. Diesem Umstand wird mit der neuen Vorschrift des § 4 Nr. 21 Buchst. b UStG-E ausreichend Rechnung getragen. Mit Ausnahme der Neuregelung für Privatlehrer sollte die Regelung des § 4 Nr. 21 UStG unverändert bleiben, um die oben beschriebenen negativen Folgen für die berufliche Fortbildung in Deutschland zu verhindern.

Zu 15.: § 19 UStG-E, Besteuerung der Kleinunternehmer, Neuregelung

Die Kleinunternehmerregelung des § 19 UStG wird zum 1.1.2025 umfassend an EU-Recht angepasst. Damit geht eine Anhebung der Kleinunternehmengrenze (Gesamtumsatz des Vorjahres) von bisher 22.000 Euro auf 25.000 Euro einher. Diese Anhebung lehnen wir strikt ab, da die Regelung auch bereits mit der bisherigen Umsatzgrenze von 22.000 Euro zu massiven Wettbewerbsverzerrungen innerhalb einzelner Handwerksbereiche geführt hat. Schon seit vielen Jahren ist zu beobachten, dass Soloselbständige, die die Kleinunternehmerregelung anwenden, die Preise niedergelassener Betriebe erheblich unterbieten können. Diese Betriebe, die im Gegensatz zu Soloselbständigen Arbeits- und Ausbildungsplätze bereitstellen, verlieren dadurch einen bedeutenden Teil ihrer Kundschaft. Besonders betroffen sind hierbei Friseure und Ausbaugewerke, wie z. B. Maler und Fliesenleger. Allein im Friseurhandwerk können derzeit 28 Prozent der Betriebe die Kleinunternehmerregelung nutzen, mit stetig steigender Tendenz. Die Beschäftigtenzahlen entwickeln sich dagegen rückläufig. Eine Anhebung der

Kleinunternehmengrenze auf 25.000 Euro wird die dargestellte Entwicklung im Friseurhandwerk weiter verstärken.

Die Kleinunternehmerregelung wird außerdem in eine Steuerbefreiung umgestaltet, die künftig sofort entfällt, wenn der Unternehmer im laufenden Kalenderjahr einen Gesamtumsatz von 100.000 Euro überschreitet. In Anbetracht der Fallbeilwirkung ist die Erhöhung der zweiten Umsatzgrenze nachvollziehbar, da hierdurch eine unterjährige Umstellung der Besteuerung in den meisten Fällen vermieden wird.

Petitum:

Die Kleinunternehmengrenze von 22.000 Euro sollte nicht angehoben werden, da sie im Handwerk zu unfairem Wettbewerb gegenüber niedergelassenen Betrieben führt, der Arbeits- und Ausbildungsplätze gefährdet.

Zu 22.: § 27 Abs. 22a S. 1 UStG-E, Fristverlängerung für die Anwendung des § 2b UStG

Der Zeitpunkt für die verpflichtende Anwendung des § 2b UStG durch öffentlich-rechtliche Körperschaften soll ein weiteres Mal um zwei Jahre verschoben werden, diesmal bis zum 1.1.2027. Aufgrund der Vielzahl nach wie vor offener Fragen und des erheblichen Umstellungsaufwands halten wir die erneute Fristverlängerung für nachvollziehbar.

Artikel 22

Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes [1.1.2026]

Zu 8.: § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UStG-E, Zeitpunkt der Abziehbarkeit der Vorsteuer

Durch die geplante Regelung werden die Grundsätze der EuGH-Entscheidung vom 10.2.2022, Rs. C-9/20, Grundstücksgemeinschaft Kollaustraße 136 in deutsches Recht umgesetzt. Es steht zu befürchten, dass hierdurch die Anwendbarkeit der sogen. Ist-Versteuerung (§ 20 UStG) in Deutschland massiv eingeschränkt wird.

Nach der vorgenannten EuGH-Entscheidung entsteht das Recht auf Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers erst bei Zahlung der Rechnung, wenn der Steueranspruch des Staates gegen den leistenden Unternehmer bei Vereinnahmung des Entgelts entsteht (Ist-Versteuerung).

Für unternehmerische Leistungsempfänger hätte dies zur Folge, dass künftig buchhalterisch zwischen Soll- und Ist-versteuernden Auftragnehmern zu unterscheiden wäre. Dies würde einen enormen zusätzlichen Verwaltungsaufwand bedeuten, von dem grundsätzlich alle Unternehmen in Deutschland betroffen wären. Es steht zu befürchten, dass Auftraggeber solche Handwerksbetriebe, die die Ist-Versteuerung weiterhin nutzen, künftig von der Auftragsvergabe ausschließen, um diesen Aufwand zu vermeiden.

Handwerksbetriebe, die bisher die Ist-Versteuerung genutzt haben, wären dann gezwungen, die Soll-Versteuerung zu wählen und die Umsatzsteuer abzuführen, noch bevor sie das Geld vom Auftraggeber erhalten haben. Wir möchten in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass die Ist-Versteuerung für kleine und mittlere Handwerksbetriebe ein wichtiges Instrument zur Erhaltung der Liquidität ist. Vor dem Hintergrund der aktuellen krisenbedingten Preisentwicklung würde ein faktischer Zwang zur Aufgabe der Ist-Versteuerung und zur Vorfinanzierung der Umsatzsteuer im Rahmen der Soll-Versteuerung die Betriebe hart treffen. Derzeit sind in Deutschland ca. 750.000 Handwerksbetriebe zur Nutzung der Ist-Versteuerung berechtigt, das sind rund 75 Prozent aller Handwerksbetriebe.

Auch die Umstellung der IT-gestützten Abrechnungs- bzw. Buchhaltungssystematik in den Betrieben wird längere Zeit in Anspruch nehmen. Da hier eine seit Jahrzehnten geübte Praxis verändert wird, bedarf es auch umfangreicher Schulungen der Mitarbeiter in den Steuerkanzleien und in den Betrieben.

Vor diesem Hintergrund sollte die Regelung jedenfalls zu einem deutlich späteren Zeitpunkt in Kraft treten.

Petitum:

Bei der Umsetzung der EuGH-Rechtsprechung in deutsches Recht bitten wir mit Augenmaß vorzugehen, um die dargestellten wirtschaftlichen Auswirkungen in Grenzen zu halten. Die Regelung sollte außerdem zu einem deutlich späteren Zeitpunkt in Kraft treten, um weitere finanzielle Belastungen der kleinen und mittelständischen Betriebe zu verhindern und den beschriebenen Umstellungsaufwand zu entzerrern. Des Weiteren fordern wir die Bundesregierung auf, sich auf EU-Ebene für eine Änderung der MwStSystRL einzusetzen, so dass die bisherige deutsche Regelung beibehalten werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Carsten Rothbart
Leiter des Bereichs Steuer-
und Finanzpolitik

gez. Simone Schlewitz
Referatsleiterin

Ansprechpartnerin: Simone Schlewitz
Bereich: Steuer- und Finanzpolitik
+49 30 20619-293
schlewitz@zdh.de · www.zdh.de

Herausgeber:

Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.
Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21 · 10117 Berlin
Postfach 110472 · 10834 Berlin

Lobbyregister: R002265

EU Transparency Register: 5189667783-94

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH) vertritt die Interessen von rund 1 Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit rund 5,7 Millionen Beschäftigten. Als Spitzenorganisation der Wirtschaft mit Sitz in Berlin bündelt der ZDH die Arbeit von Handwerkskammern, Fachverbänden des Handwerks auf Bundesebene sowie bedeutenden wirtschaftlichen und sonstigen Einrichtungen des Handwerks in Deutschland. Mehr unter www.zdh.de